

## **Unterrichtung**

durch die Bundesregierung

### **Haushalts- und Wirtschaftsführung 2005**

#### **Überplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 30 04 Titel 632 12**

#### **– Bundesaussgaben für Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)**

#### **– (Zuschüsse an Studierende) –**

*Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 1. Dezember 2005*

*– II D 3 – BF 0111 – 49/05I –*

Gemäß § 37 Abs. 4 der Bundeshaushaltsordnung teile ich mit, dass das Bundesministerium der Finanzen auf Antrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung seine Einwilligung nach Artikel 112 des Grundgesetzes erteilt hat, bei Kapitel 30 04 Titel 632 12 eine überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 26 000 T Euro zu leisten.

Nach dem BAföG haben Studierende einen Rechtsanspruch auf finanzielle Förderung.

Die zusätzlichen Ausgaben sind unvorhergesehen, weil entgegen den Erwartungen bei der Haushaltsaufstellung und im Unterschied zum Haushaltsjahr 2004 in diesem Jahr keine vermehrten Rückflüsse aus Rückforderungen wegen Nichtdeklaration von Vermögen erkennbar sind. Zudem haben sich die Ausgaben durch konjunkturbedingte Faktoren wie Arbeitslosigkeit der Eltern oder Rückgang der Einkommen und eine damit verbundene stärkere Inanspruchnahme erhöht.

Die Mehrausgaben sind unabweisbar, weil es sich um Rechtsverpflichtungen aus einem Leistungsgesetz handelt und Zahlungen monatlich im Voraus zu leisten sind. Die zur Verfügung stehenden Ansätze sind in Kürze erschöpft.

